

Standesamt

Anforderung einer Urkunde aus dem Geburtenbuch

§ 61 Personenstandsgesetz

Eine Urkunde aus dem Geburtenbuch kann nur von der eingetragenen Person (im Folgenden als 'Kind' bezeichnet) verlangt werden sowie von seinem Ehegatten, seinen Vorfahren oder Abkömmlingen. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf eine Urkunde, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können.

Die gewünschte Urkunde stellt das Standesamt aus, das die Geburt des Kindes beurkundet hat. Ist Ihnen dieses nicht bekannt, wenden Sie sich an den für Ihre Stadt oder Gemeinde zuständigen Standesbeamten.

Für die Ausstellung einer Urkunde verlangt der Standesbeamte eine Gebühr. Für eine Geburts- oder eine Abstammungsurkunde sowie für eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch beträgt sie EUR 7,-, für einen Geburtsschein EUR 5,-. Benötigen Sie mehr als ein Exemplar derselben Urkunde, kostet jedes weitere Stück nur noch die Hälfte der Grundgebühr. Von der Gebühr befreit sind Urkunden, die für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung oder zur Beantragung von Sozialhilfe oder von Ausbildungszulagen benötigt werden.

Urkunde

Ich bitte um die Ausstellung einer(s)

 Geburtsurkunde Abstammungsurkunde Geburtsscheins Mehrsprachigen Geburtsurkunde Beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch

und um weitere Exemplare derselben Urkunde.

Verwendungszweck (z. B. Eheschließung, Eintragung im Grundbuch)

Kind

Familiename zur Zeit der Geburt

Familiename nach Namensänderung

Vornamen

Geburtstag und -ort

Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nummer der Beurkundung (falls bekannt)

Empfänger

Die Urkunde

 wird abgeholt. soll dem o.g. Absender zugeschickt werden. soll an die nachstehende Anschrift gesandt werden.

Vor- und Familiennamen

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Gebühr

 Die Gebühr füge ich bei (Verrechnungsscheck, internationaler Postcoupon, Bargeld) Ich bitte um eine Gebührenrechnung.

Ort, Datum

(Unterschrift)